

Bundesgesetz, mit dem das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterrechtsgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden, [BGBl. I Nr. 51/2023](#)

Der Start des neuen Einheitspatentsystems am 1. Juni 2023 steht unmittelbar bevor; hierfür waren in der Novelle noch begleitende, innerstaatliche Vorbereitungsmaßnahmen zu setzen. Die für internationalen Patentverträge geltenden innerstaatlichen Regelungen wurden daher um solche zu dem Patent mit einheitlicher Wirkung (Einheitspatent) ergänzt, und zwar

- zur Verhinderung von Kollisionen des klassischen europäischen Patentess mit dem vorrangigen Einheitspatent,
- zur Schaffung eines Sicherheitsnetzes für jene Fälle, in denen ein Antrag auf Zuerkennung einheitlicher Wirkung zurückgewiesen wird und ein klassisches europäisches Patent mittels Vorlage einer Übersetzung validiert werden muss,
- zur unmittelbaren Vollstreckbarkeit der Entscheidungen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichts und
- zur Klarstellung der Zuständigkeit des Österreichischen Patentamts im Zusammenhang mit Einheitspatenten für Schutzzertifikate und Zwangslizenzen.

Ferner sind als Begleitmaßnahme zur Implementierung des sogenannten Nagoya Protokolls in Hinkunft bei Patentanmeldungen mit erfindungsrelevanten genetischen Ressourcen oder traditionellem Wissen deren örtliche Herkunft bzw. Quelle verpflichtend anzugeben. Nach Patenterteilung werden vom Patentamt diesbezügliche Informationen an die zuständige Abteilung im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie weitergereicht.

Im Zusammenhang mit der Patentausschlussbestimmung betreffend im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren und den daraus gewonnenen Produkten wurde zur Klarstellung und Verhinderung der Umgehung dieser Bestimmung eine Ausdehnung des Ausschlusses auch auf deren Teile vorgenommen, sofern diese Teile zu Pflanzen oder Tieren regeneriert werden können.

Darüber hinaus wurde zur Klarstellung die Definition der im Wesentlichen biologischen Verfahren um notwendige Elemente, wie etwa die in der Natur stattfindenden, zufälligen Genveränderungen, ergänzt, geklärt, dass die Wirkungen eines Patentess sich nicht auf die durch im Wesentlichen biologischen Verfahren hergestellte Pflanzen und Tiere erstreckt,

sowie ein Forschungsprivileg zur Nutzung biologischen Materials zum Zweck der Züchtung, Entdeckung und Entwicklung neuer Pflanzensorten eingeführt.

Ferner enthält die Novelle einige Bestimmungen, die der Beschleunigung und Vereinfachung der patentamtlichen Verfahren dienen:

- Durch Einschränkungen bei der Festlegung des Stands der Technik für Recherchen und Gutachten nach dem Patentgesetz sowohl in zeitlicher als auch umfänglicher Hinsicht wird eine Konzentration der Förderung auf neue Erfindungen erreicht.
- Die Zuständigkeit von Zurückweisungen mangels Zahlung von Verfahrensgebühren wurde in der Nichtigkeitsabteilung von den Senaten auf die Vorsitzenden übertragen.
- Wie es schon seit längerem bei den Erfindungsschutzrechten zulässig war, werden nunmehr auch im Rahmen der Nichtigkeitsabteilung sowie in Marken- und Musterverfahren ermächtigte Bedienstete eingesetzt werden könnten.
- In Verfahren vor dem Patentamt wird in Hinkunft die Vorlage von Zweitschriften in einigen Bereichen generell und in den anderen Bereichen zumindest bei Online-Einreichungen nicht mehr erforderlich sein.

Aufgrund der stark sinkenden Nachfrage und zur weiteren Reduzierung der Verfahrensdauer wird in Hinkunft im Rahmen der Markenmeldeverfahren keine optionale Überprüfung auf bestehende ähnliche Marken (Ähnlichkeitsrecherche) mehr vorgenommen. Interessierte können die entsprechenden Informationen jedoch über spezielle Dienstleistungen des Patentamts erhalten.

Die Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 machte bei den geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen Ergänzungen, Anpassungen und Richtigstellungen im Bereich der innerstaatlich abzuführenden Eintragungs-, Einspruchs-, Löschungs- und Änderungsverfahren sowie der Durchsetzung erforderlich.